

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 040/2022
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Amt für Jugend und Familien			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	15.02.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	22.02.2022

**Betreff:**

*Tagespflege in anderen geeigneten Räumen -Neuregelung der kommunalen Förderung*

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Neufassung der städtischen Finanzierungsbeteiligung von „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ab 2022 wird zugestimmt.  
Die Regelungen werden für bestehende und künftige Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen angewandt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Produktgruppe / Maßnahme</b>	<b>3650</b>	
Haushaltsansatz		70.000
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

**Begründung:**

## Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR) – Großtagespflege

### 1. Grundsätzliches:

Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 6. April 2021 werden weiter folgende Vorgaben festgelegt:

- Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen, können insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pfliegerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit sein. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt. Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu gewährleisten.

Hierfür werden Räumlichkeiten, die "geeignet" sind, also bestimmten Mindestkriterien entsprechen, von den Tagespflegepersonen angemietet. Diese Betreuungsform ist vor allem für Betriebe und Kommunen eine attraktive Möglichkeit, eine familienfreundliche Personalpolitik umzusetzen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig zu fördern. Finanzieller und organisatorischer Aufwand bleiben dabei überschaubar.

Diese Form der Kindertagespflege bietet oft passgenaue Betreuungslösungen, die sich an den jeweiligen Arbeitszeiten und den individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern orientieren. Die Großtagespflege hat verschiedene Vorteile:

- Wie die Einzeltagespflege bietet die Großtagespflege eine familiennahe und bindungsorientierte Kinderbetreuung. Jedes Kind hat seine feste Tagespflegeperson.
- Die Betreuungszeiten sind flexibel. Anders als in Einrichtungen gibt es keine Öffnungszeiten. Die Betreuungszeiten werden individuell vereinbart und richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Eltern.
- Die Tageseltern sind in der Regel wie in den anderen Formen der Kindertagespflege selbständig tätig.
- Die Tageskinder haben ein anregendes und zugleich überschaubares Betreuungsumfeld von hoher Kontingenz, in dem sie sowohl ihre Gemeinschaftsfähigkeit als auch ihre Eigenständigkeit gut entwickeln können.
- Die Eltern profitieren von einer verlässlichen, pädagogisch hochwertigen und zugleich kleinräumigen Betreuung für ihre Kinder.
- Die Tagespflegepersonen können ihre Vorstellungen einer pädagogischen Konzeption verwirklichen.

## 2. TigeR in Winnenden:

In der Stadt Winnenden bestehen derzeit drei Großpflegestellen:

Die erste Großpflegestelle wurde bereits 2010 in einer städtischen Wohnung in der Elisabeth-Selbert-Straße eröffnet. Diese Gruppe wurde im Zuge der Einrichtung einer städtischen Kinderkrippe im selben Gebäude eingerichtet.

Die Stadt Winnenden stellt der Tagesmutter die Wohnung mietfrei zur Verfügung (GR-Vorlage 097/2009). Ansonsten ist die derzeitig dort aktive Tagesmutter selbstständig tätig.

Die erlassenen Mietkosten für diese Wohnung sind durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr auf 9.000 €/Jahr beziffert.

Die Tagespflegeperson wird ihre Tätigkeit zum Sommer 2022 altershalber einstellen.

Die zweite derzeit aktive Tagespflege in anderen geeigneten Räumen wird in dem ehemaligen städtischen Kindergartengebäude in der Rothebühlstraße in Hertmannsweiler betrieben. Dort können bis zu 9 Kinder betreut werden, da eine der beiden Tagesmütter eine pädagogische Ausbildung hat.

Das Gebäude wird hierbei den Tagesmüttern ebenfalls mietfrei zur Verfügung gestellt (GR-Vorlage 105/2015).

Seit 2019 betreut eine Tagesmutter in einer durch sie angemieteten Wohnung im Schelmenholz (Kastanienstraße) Kinder. Innerhalb dieser Betreuungsform kann die Tagesmutter 5 Kinder (u3) gleichzeitig betreuen, bis zu 8 Kinder können dort angemeldet sein.

Die Tagespflegeperson erhält von Seiten der Stadt die Kaltmiete der Wohnung sowie die Miete für die zugehörige Garage als Zuschuss erstattet. Damit soll die Tagesmutter den Tagespflegepersonen, die ihr Angebot in städtischen Räumlichkeiten durchführen, gleichgestellt werden.

## 3. Neue städtische Finanzierungsregelungen für die „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“

Aus verschiedenen Gründen besteht Handlungsbedarf für eine Neuregelung der städtischen Finanzierungsbeteiligung an dieser Betreuungsform:

- In anderen Städten und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises bestehen deutlich attraktivere Bedingungen für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen als in Winnenden und Umgebung. Nach Aussage der Mitarbeiterinnen des Vereins Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V. führte dies dazu, dass einzelne Tageseltern mit ihren Angeboten z.B. nach Schorndorf wechselten.
- Bisher konnten Tageseltern die Einrichtung und Ausstattung für ihre Angebote weitgehend über Mittel aus dem Bundesprogramm „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“ bestreiten. Derzeit ist dieses Programm überzeichnet, d.h. eine Antragstellung ist nicht mehr möglich. Ob ein entsprechendes Nachfolgeprogramm aufgelegt wird, ist offen. Daraus entsteht die Problematik, dass Tageseltern, die derzeit einen TigeR planen, die Einrichtung und Ausstattung selbst finanzieren müssten. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass dies nicht möglich ist und daher von dem TigeR- Projekt Abstand genommen wird. Dies kann sicher weder im Interesse des Vereins noch im Interesse der Mitgliedsgemeinden liegen.

Die städtische/gemeindliche Förderung der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen wird im Rems-Murr-Kreis unterschiedlich umgesetzt. In Waiblingen tritt z.B. der Tageselternverein als Mieter von

Räumlichkeiten auf, die dieser dann an die Tagespflegeperson untervermietet. Der Verein bekommt die Mietkosten und die Aufwendungen für das Management von der Stadt ersetzt. Schorndorf und Umgebung finanziert die Tageseltern über eine Platzpauschale von 7.500 €/Jahr und eine Sachkostenpauschale über 2.500 €/Jahr (bei 9 betreuten Kindern) sowie über die Übernahme der Mietkosten.

Im Vorstand des TEV Winnenden und Umgebung e.V. herrscht derzeit Einigkeit, dass der Verein nicht als Mieter der Räumlichkeiten fungieren möchte, sondern dass die Tagespflegeperson bei privat angemieteten Räumen selbst als Mieter/-in auftreten soll.

Die Stadt Winnenden stellt bislang eigene Räumlichkeiten mietfrei zur Verfügung oder bezahlt den Tageseltern, die selbst Räumlichkeiten mieten, die Kaltmiete als Zuschuss. Um die oben genannten drei Themenstellungen zu bearbeiten und um Anreize für weitere Tagespflegestellen zu schaffen, wird eine Neufassung der gemeindlichen Finanzierung vorgeschlagen. Da das Einzugsgebiet des Tageselternvereins Winnenden und Umgebung e.V. auch die Gemeinden Schwaikheim, Leutenbach und Berglen umfasst, wird angestrebt, dass in allen Gemeinden folgende Finanzierungsregeln umgesetzt werden:

- Die Stadt/Gemeinde, in der sich die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen befindet, ist für die gemeindliche Finanzierung zuständig. Entweder es werden eigene Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder es wird der Tagespflegeperson (auf Nachweis) die von ihr zu bezahlende Kaltmiete (im Rahmen der ortsüblichen Mietkosten) als Zuschuss gewährt. Die Stadt/Gemeinde kann die Bezuschussung an die Vorgabe knüpfen, dass vorrangig Kinder der eigenen Gemeinde betreut werden. Der Betreuung von auswärtigen Kindern muss die Standortgemeinde im Einzelfall zustimmen. Sollten ausnahmsweise Kinder aus einer anderen Kommune im Tiger betreut werden, übernimmt diese Kommune die Platzpauschale für dieses Kind.
- Um die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen möglichst attraktiv zu gestalten wird pro betreutem Kind eine Platzpauschale von 70 €/Monat als Zuschuss finanziert. Die Finanzierung erfolgt vierteljährlich auf Anforderung der Tagespflegeperson mit Nachweis der betreuten Kinder. Die Platzpauschale wird für einen nichtbelegten Platz gewährt, sollte dieser Platz nicht länger als drei Monate am Stück unbesetzt bleiben. Die Anzahl der gewährten Platzpauschalen wird dabei auf die Anzahl der genehmigten gleichzeitig anwesenden Kinder begrenzt.
- Die Tagespflegeperson hat die Option, als Pauschale für Einrichtung und Ausstattung von der zuständigen Gemeinde einen Betrag von 5.000 € zu erhalten. Die Ausstattungspauschale wird mit der Platzpauschale der anschließenden Monate verrechnet (z.B. bei betreuten 5 Kindern = 350 €/Monat erhält die Tagespflegeperson für die ersten 14 Monate keine Platzpauschale). Dies hätte u.E. den Vorteil, dass die Tagespflegeperson die Betreuung starten kann, ohne dass sie finanziell in Vorleistung gehen muss.

Alternativ kann die Stadt/Gemeinde der Tagespflegeperson – unabhängig von der Gewährung der genannten Pauschale von 70 €/Monat – 5.000 € als einmaligen Zuschuss für Einrichtung und Ausstattung gewähren.

(Diese Regelung entfällt, wenn eine entsprechende Förderung durch den Bund oder das Land – wieder – möglich sein sollte.)

Die Gemeinden Leutenbach, Schwaikheim und Berglen haben mitgeteilt, dass sie die vorgeschlagene Finanzierung für die Tagespflegestellen in ihren Gemeinden umsetzen wollen.

Es wird vorgeschlagen, die genannten Finanzierungsregelungen auf alle in Winnenden bestehenden sowie

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 040/2022
-------------------------------	--------------

künftigen „Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen“ anzuwenden. Die Änderungen der kommunalen Finanzierung erfordern für die bestehenden „Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen“ Mehraufwendungen von rund 15.000 € pro Jahr. (Die Übernahme der Aufwendungen für die Kaltmiete für ggf. neu hinzukommende Tagespflegestellen sind nicht mit einbezogen). Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushalt 2023 ff eingeplant.

4. Weitere „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“ in Planung

Am Theodor-Heuss-Platz im Schelmenholz plant eine Tagespflegeperson einen weiteren Tiger zu eröffnen. Hier soll ebenfalls für 5 Kinder (bzw. bis zu 8 angemeldete Kinder) eine Tagespflegestelle entstehen. Die Kosten für die Kaltmiete belaufen sich auf 1.000 €/Monat. In Bezug auf die hier zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wird dies von der Verwaltung als angemessene Miete betrachtet. Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung einer erforderlichen Nutzungsänderung für die Räumlichkeiten sowie der Erteilung einer Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe gewährt.

CO <sub>2</sub> -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	<b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ja</b> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:		
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	<b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ja</b> Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>

**Begründung:**

**Anlagen:**

- Anlage 1: Matrix\_Tagespflege in anderen geeigneten Räumen - Finanzierung
- Anlage 2: NÖ\_Vertrag 1
- Anlage 3: NÖ\_Vertrag 2
- Anlage 4: NÖ\_Vertrag 3